



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Landschaftsarchitekturbüro Stefan Pulkenat
Herrn Jens Nicolaus
Fritz-Reuter-Straße 32
17139 Gielow

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0807-7026-31-18/20
Telefon: (03334) 27 59 301
Fax: (03334) 27 59 309
Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de
obf.eberswalde@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Eberswalde, den 22. November 2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Schloss und Park Dammsmühle“
Entwurf Stand 01.10.2021
Hier: Forstrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Nicolaus,

nach Prüfung der vor bezeichneten Planungsunterlagen erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen bzw. der Waldflurstücke innerhalb des Geltungsbereiches (FS 648, 1029, Flur 12, Gemarkung Schönwalde).

Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen das vorliegende Planungsvorhaben grundsätzlich keine Einwände. Jedoch überplant das Vorhaben Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) mit einer anderen Nutzungsart, so dass es der Regulierung der Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG bedarf.

Auf der S. 23 der Begründung zum B-Plan wird, Bezug nehmend auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 10.12.2020 korrekt ausgeführt, dass der Bereich der geplanten Zufahrt zur zukünftigen Parkplatzfläche, die sogenannte Planstraße B, mit den Flurstücken 1033 teilweise und 1035 **Wald** im Sinne des Gesetzes sind. Für den Ausbau dieser Zufahrt als Verkehrsfläche bedarf es für ca. 880 m² Waldfläche einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG.

Oberförsterei Eberswalde

Telefon

Fax

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

(03334) 2759-305

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

Die Waldumwandlungsfläche ist in dem als Anlage beigefügtem Kartenausschnitt rot gekennzeichnet. Nach Datenlage der unteren Forstbehörde gehören diese Flurstücke Herrn Roman Rückert. Der Waldbesitzer muss sein Einverständnis zur Waldumwandlung erklären.

Nach § 8 Abs.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde temporär oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind innerhalb einer festzusetzenden Frist als Erstaufforstung geeigneter, bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen vorzunehmen. Weist die Waldumwandlungsfläche kompensationserhöhende Waldfunktionen auf, ist das 1:1 überschießende Kompensationsverhältnis in Form sonstiger Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald auszugleichen.

In der Regel empfiehlt die untere Forstbehörde die Aufstellung eines waldrechtlich qualifizierten B-Planes in Anwendung des Gemeinsamen Erlasses des MIR und MLUV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008 (Anlage). In Anwendung des Erlasses ist es möglich, die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung bereits im Bebauungsplan abschließend zu regeln. Das hat den Vorteil, dass der Vorhabenträger bereits in der Planungsphase genau weiß, welche Kompensationsmaßnahmen bei der Inanspruchnahme des Waldes erforderlich werden. Die Flächenbereitstellung für die forstrechtlich festgelegten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt immer dem Vorhabenträger. Wird der B-Plan waldrechtlich qualifiziert, ist die Beteiligung der Forstbehörde im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren entbehrlich.

Werden dagegen im B-Plan keine oder nur unvollständige bzw. nicht hinreichende Regelungen zur Waldkompensation getroffen, darf von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG kein Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist über die Waldumwandlung im konzentrierenden Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden, die untere Forstbehörde ist erneut zu beteiligen.

Mit der Waldumwandlung darf generell erst begonnen werden, sofern der waldrechtlich qualifizierte B-Plan oder die Baugenehmigung Rechtskraft erlangt haben.

Auf der S. 23 in der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass für die Anbindung des Sondergebietes SO 9 an das Leitungsnetz der Sondergebiete SO 1 bis SO 8 eine Leitungstrasse durch den Wald benötigt wird. Die untere Forstbehörde möchte hier wiederholt darauf hinweisen, dass auch eine temporäre Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG die Genehmigung der unteren Forstbehörde erfordert. Eine Ausführungsplanung zur Verlegung der Versorgungsleitungen ist

den vorliegenden Planungsunterlagen noch nicht zu entnehmen. Die untere Forstbehörde ist im Genehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.

Redaktioneller Hinweis:

In der begründenden Unterlage wird auf der S. 29, 2. Absatz, Satz 2 der Inhalt der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 10.12.2020 wiedergegeben. Inzwischen ist in den der Oberförsterei Eberswalde zugänglichen Liegenschaftsunterlagen ersichtlich, dass es sich bei den zwei angeführten Flurstücken 1019 und 1023 um historische Flurstücke handelt. Das Flurstück 1019 ist in den Flurstücken 1033 und 1034 aufgegangen und das Flurstück 1023 wurde in die Flurstücke 1035 und 1036 geteilt. Der Text sollte an dieser Stelle korrigiert werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei

Anlagen:

- Luftbildauszug mit Lager der Waldumwandlungsfläche
- Gemeinsamen Erlasses des MIR und MLUV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008

Rechtsgrundlagen:

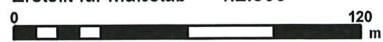
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung



Bebauungsplan
 "Schloss und Park Dammsmühle"
 Stand 01.10.2021

Waldumwandlung Schönwalde, F 12, FS 1033 tlw., 1035

Erstellt für Maßstab 1:2.500



Ersteller Constanze Simon

Erstellungsdatum 16.11.2021



Waldumwandlungsfläche zum Ausbau
 der Planstraße B als Verkehrs-
 fläche ca. 880 m²



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 24. September 2008

Nummer 38

Inhalt

Kopie Text
2185 bis 2189
für alle Obj. FB und Kerngebiet

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards 2189

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - Planfeststellungsbehörde -

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Umbau der Anschlussstelle Ziesar - Bundesautobahn 2 - im Amt Ziesar,
im Landkreis Potsdam-Mittelmark 2189

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
auf Bebauungspläne 2189

Landesumweltamt Brandenburg

Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
in 16515 Oranienburg, OT Germendorf 2192

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus

Widmung der Teilstrecke der B 169 der Ortsumgehung Senftenberg 2192

Umstufungsverfügung der Bundesstraße 169 im Bereich Senftenberg 2193

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel 2194

2189 *AT 3*

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Geschäftszeichen: 45-42783/7
Vom 3. September 2008

I.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei den Landkreis Uckermark gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) von der Anwendung der Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg vom 5. November 1997 (ABl. S. 951), geändert durch die Bekanntmachung vom 3. August 2001 (ABl. S. 598), hinsichtlich der zu verwendenden Markierungszeichen gemäß Nummer 4.1 der Richtlinie und hinsichtlich der zu verwendenden Farbe der Schilder gemäß Nummern 4.2 und 4.4 der Richtlinie befreit.

II.

Die Befreiung von der Anwendung Nummern 4.1, 4.2 und 4.4 der Richtlinie gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg für die Dauer von drei Jahren.

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Anschlussstelle Ziesar - Bundesautobahn 2 - im Amt Ziesar, im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
- Planfeststellungsbehörde -
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 8. September 2008

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Fahrspurenverbreiterung auf den bestehenden Auf- und Abfahrten der Anschlussstelle dar, mit dem

Ziel, ein gefahrloses Befahren der Anschlussstelle mit Spezialfahrzeugen (Sattelaufleger mit Windkraftrotorblättern) zu ermöglichen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das oben genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0331 866-8473 im Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne

Vom 14. August 2008

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sind die Kommunen befugt, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und dadurch für eine andere Nutzungsart vorzusehen. Stehen der Waldumwandlung (das heißt Änderung der Nutzungsart) keine öffentlichen und/oder privaten Belange entgegen, werden die dafür erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes entweder bereits im Bebauungsplan festgesetzt oder sind Gegenstand des späteren Zulassungsverfahrens (zum Beispiel Baugenehmigungsverfahren). Nachstehende Erläuterungen beziehen sich vorrangig auf die Umsetzung im qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, bereits im Vorfeld umfassende Regelungen festzulegen. Das hat den Vorteil, dass Investoren, Bauherren und die planende Gemeinde bereits in der Planungsphase genau wissen, welche Kompensationsmaßnahmen bei einer Inanspruchnahme des Waldes erforderlich werden. Da die Kompensationsmaßnahmen Teil der Investitionskosten sind, ist es von erheblicher Bedeutung, präzise Angaben dazu vorzulegen.

1 Rechtsgrundlage

Wird Wald im Plangebiet in Anspruch genommen, bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Dieser Genehmigung steht gleich, wenn nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG in einem rechtsgültigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind. In diesem Fall werden alle Aussagen zu forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen. Dadurch wird die Beteiligung der Forstbehörde im Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren) entbehrlich.

Der Träger der Bauleitplanung muss sich bereits zum Beginn der Planungen entscheiden, wie er die Vorschriften zum Umweltschutz umsetzen möchte. In der Bauleitplanung ist nicht nur darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Planbereich rechtfertigen lassen, sondern auch darüber, ob und in welchem Umfang angesichts vorrangiger städtebaulicher Erfordernisse für unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleich und Ersatz zu leisten ist (vgl. BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR Kommentar BauGB, 10. Auflage, § 1a, Rn 23). Das Baugesetzbuch versteht unter Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen, vgl. § 200a Satz 1 BauGB. Diese müssen nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff in Natur und Landschaft stehen.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB getroffen werden. Die Kommune muss durch die vertraglichen Regelungen sicherstellen, dass der tatsächliche Erfolg der Kompensation hierdurch ebenso sichergestellt wird wie durch eine ansonsten mögliche bauplanerische Festsetzung (BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR a. a. O., § 1a, Rn 27).

2 Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB und forstrechtliche Kompensationsanforderungen

Damit ein Bebauungsplan¹ die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt, muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (hier nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.

¹ Dazu zählen: qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB)
vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 30 Abs. 2 BauGB)
einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB).

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme - nach Forstrecht
 - a) Erstaufforstungsfläche
 - b) und/oder Waldumbaufläche
 - c) und/oder Waldrandgestaltung
 - d) gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen
 2. Maßnahmebeschreibung
 - a) Pflanzenanzahl
 - b) und Baumart(en)
 - c) und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur
 - d) und Nachbesserung
 3. Fristsetzung für Maßnahmedurchführung
 4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen
 5. Sicherheitsleistung
 - a) Fälligkeit
 - b) und Höhe
 - c) und Art der Sicherheit
 - d) und Zeitraum
 6. Besondere Genehmigungstatbestände
 - a) Entlassung beziehungsweise Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotope gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG)
 - b) Prüfpflichten gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung
 - c) Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen
 7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
- ## 3 Flächenbereitstellung, Umsetzung der Maßnahmen und Hinterlegung Sicherheitsleistung
- ### 3.1 Flächenbereitstellung
- Die planende Gemeinde hat verschiedene Möglichkeiten, Flächen für die Kompensation einer Waldinanspruchnahme bereitzustellen.
1. Die Flächen liegen im B-Plangebiet selbst. Die erforderlichen Flächen werden festgesetzt und textlich in der Begründung beziehungsweise durch den Umweltbericht näher beschrieben.
 2. Die Flächen liegen im Gemeindegebiet, aber außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Hier ist gegebenenfalls ein

Rückgriff auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde oder eine Änderung des Flächennutzungsplanes angezeigt.

3. Die Flächen liegen außerhalb der Gemeinde. Hierbei ist eine Beteiligung der betroffenen anderen Gemeinden erforderlich. Die Flächen müssen über vertragliche Regelungen gesichert werden. Außerdem ist die potenzielle Genehmigungsfähigkeit für Erstaufforstungen seitens der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde vorab abschließend zu klären.

Eine unwiderrufliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist im Zusammenhang mit dem B-Plan erforderlich. Das kann entweder durch zivilrechtliche Verträge oder öffentlich-rechtliche Verträge erfolgen. Die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen muss gewährleistet sein. Hierbei sind gegebenenfalls langfristige Pachtverträge und deren Kündigungsmodalitäten zu berücksichtigen.

3.2 Umsetzung der Ersatzmaßnahmen

1. Eine parzellenweise Umsetzung ist zielführend bei einer schrittweisen Inanspruchnahme des Waldes. Jeder einzelne Vorhabensträger erbringt seine Kompensationsmaßnahme und erhält dafür eine Fristsetzung zur Durchführung der Maßnahmen.
2. Eine Einmalleistung ist gerechtfertigt, wenn der Wald zeitgleich in Anspruch genommen wird. Das kommt in Betracht bei gewerblichen Planungen. Die planende Gemeinde oder der Investor erbringt die Kompensation gemäß Fristsetzung in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang.
3. Eine Einmalleistung ist auch als Vorleistung (vorgezogene Maßnahme) möglich. Sie hat den Vorteil, dass bei der Waldumwandlung die Sicherheitsleistung nicht erhoben werden muss, da die Kompensation bereits erbracht worden ist. Falls es allerdings nicht zur Inanspruchnahme der Waldflächen kommt, wurde gegebenenfalls zuviel erbracht. Dieser Nachteil könnte durch eine Weitergabe der Flächen an andere Kompensationspflichtige aufgewogen werden.

3.3 Sicherheitsleistung

Die Kompensation der negativen Wirkungen einer Waldumwandlung muss abgesichert sein. Damit dem Grundsatz der Walderhaltung in jedem Fall Rechnung getragen wird, ist in Höhe der zu erbringenden Leistungen eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird dem Kompensationspflichtigen nach Abschluss der Maßnahmen zurückgegeben oder durch die die Sicherheitsleistung verwahrende Behörde über Ersatzvornahme in Anspruch genommen, wenn den Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachgekommen wurde. In diesem

Zusammenhang müssen folgende Fragen vor Beginn der Waldinanspruchnahme geklärt werden:

1. Wer ist zur Hinterlegung verpflichtet? Bei Gemeinden und Landkreisen sowie dem Land selbst kann von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Kompensationspflicht im Rahmen der behördlichen Tätigkeit anfällt.
2. In welcher Form soll die Sicherheitsleistung erbracht werden (zum Beispiel selbstschuldnerische Bankbürgschaft, Verwahrkonto etc.)?
3. Die Sicherheitsleistung wird für die gesamte Kompensation errechnet. Sofern mehrere Beteiligte (zum Beispiel Bauherren) auftreten, ist eine anteilige Verteilung zu regeln. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Investor die Sicherheitsleistung insgesamt hinterlegt und dann intern die weitere Verteilung übernimmt.
4. Modalitäten der Abnahme der erfolgreichen Kompensation und der daran anschließenden Rückzahlung sind zu regeln. Es ist verhandelbar, dass ein Teil der Sicherheitsleistung schon nach Teilabnahme und nicht erst vor Endabnahme der Kompensationsmaßnahme zurückgegeben werden kann. Die dafür nötigen Bedingungen müssen definiert werden.

4 Verfahrenshinweise

Werden im B-Plan nur teilweise, unvollständige beziehungsweise nicht hinreichende Regelungen zur Waldkompensation getroffen, darf von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG kein Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist über die Waldumwandlung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren zu entscheiden (zum Beispiel Baugenehmigungsverfahren) und die untere Forstbehörde muss beteiligt werden.

Beabsichtigt die Gemeinde in einem Bebauungsplan die Kompensation einer geplanten Waldumwandlung umfassend zu regeln, ist bereits in der Phase der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gegenüber der unteren Forstbehörde eine entsprechende Erklärung zielführend. Dann kann die Gemeinde auf Hinweis der Forstbehörde gegebenenfalls noch unvollständige Planungsunterlagen nachbessern und den Planentwurf vervollständigen.

Außerdem sind durch die Regelungen der Kompensation einer Waldinanspruchnahme andere Behörden ebenfalls fachlich betroffen (zum Beispiel untere Naturschutzbehörde). Daher müssen spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung die Unterlagen vollständig vorliegen, um einer Beurteilung zugänglich zu sein. Das sichert außerdem die Einhaltung des zeitlichen Ablaufes für den Träger der Planung.